



Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Der Kanzler

Fahnenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-4344
Fax 0761/203-4265

harald.schindler@zv.uni-
freiburg.de
www.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:
3.3/7633.0/0381.0

Bearbeitet von:
Harald Schindler

Freiburg, 26. November 2018

Rundschreiben Nr. 23/2018

Vereinbarkeit eines steuer- und sozialversicherungsfreien Stipendiums der Universität mit einer weisungsgebundenen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (TV-L E13) oder wissenschaftliche Hilfskraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung zur Vereinbarkeit von Stipendien und Arbeitsverhältnissen möchten wir Sie über die aktuelle Rechtslage informieren.

Danach kann der Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder als wissenschaftliche Hilfskraft Einfluss auf die Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsfreiheit eines zugleich von der Universität gewährten Stipendiums haben.

Nach den Vorgaben der Deutschen Rentenversicherung sind Stipendium und Arbeitsverhältnis nur trennbar und damit vereinbar, wenn es keinen inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zwischen Stipendium (Forschungsthema) und Beschäftigungsverhältnis (Tätigkeitsbereich) gibt.

Sofern eine solche Prüfung ergeben sollte, dass ein inhaltlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis vorliegt, unterliegt auch das Stipendium der Einkommens- und Sozialversicherungspflicht.

Hier ist besonders zu beachten, dass die jeweilige Einrichtung bei einer nachträglich festgestellten Sozialversicherungspflicht für den Nachzahlungszeitraum sowohl den Arbeitgeber- wie auch zusätzlich den Arbeitnehmeranteil vollständig bezahlen muss.

1) Ausgangssituation:

a) Förderung junger Wissenschaftler/innen durch Stipendien:

Stipendien zur Förderung junger Wissenschaftler/innen werden steuer- und sozialversicherungsfrei als Zuschuss zur Lebenshaltung gewährt und dürfen nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht werden.

Es besteht somit kein Beschäftigungsverhältnis. Der/Die Stipendiat/in ist zu keiner Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet. Er/Sie arbeitet ausschließlich eigenständig und darf nicht in die üblichen Arbeitsabläufe an einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar, Professur) eingegliedert werden.

Da Stipendiaten/innen somit keine Beschäftigten sind, wird das Stipendium über die UniKasse und nicht über das Landesamt für Besoldung und Versorgung ausbezahlt, außerdem erhalten sie keine Beschäftigten-Uni-Card über die Personalverwaltung.

Der/die Stipendiat/innen dürfen weder in der Lehre noch zur Zuarbeit in der Forschung eingesetzt werden.

- b) Förderung junger Wissenschaftler/innen im Rahmen einer Beschäftigung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (TV-L E13) oder wissenschaftliche Hilfskraft:

Im Rahmen dieses steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses sind die jeweiligen Vorgesetzten den Mitarbeiter/innen gegenüber weisungsbefugt; die Mitarbeiter/innen nehmen üblicherweise Aufgaben in der Lehre wahr, beaufsichtigen und korrigieren Klausuren, sind als Zweitprüfer/innen an akademischen Prüfungen beteiligt, unterstützen die/den Professor/in bei Forschungsaufgaben und beteiligen sich an der akademischen Selbstverwaltung.

2) Problematik:

- a) Gleichzeitig zu einem Stipendium der Universität erfolgt noch eine Beschäftigung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (TV-L E13) oder als wissenschaftliche Hilfskraft:

Grundsätzlich ist neben einem Stipendium eine Erwerbstätigkeit bis zu einem gewissen zeitlichen Umfang möglich. Diese Tätigkeit darf aber in keinem inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem durch das Stipendium geförderten Vorhaben stehen. Ansonsten werden beide Förderungen als einheitliches Beschäftigungsverhältnis beurteilt mit der Konsequenz, dass auch das Stipendium einkommenssteuer- und sozialversicherungspflichtig wird.

Bei einer *verwaltungs- bzw. technischen* Tätigkeit liegt diese notwendige inhaltliche, zeitliche und örtliche Trennbarkeit vor. Somit ist eine gleichzeitige Beschäftigung an der Universität z.B. mit Verwaltungs- oder technischen Tätigkeiten – auch in der gleichen wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar, Professur) – zulässig.

Bei einer *wissenschaftlichen* Tätigkeit in der gleichen wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar, Professur) ist die notwendige inhaltliche, zeitliche und örtliche Trennbarkeit zum Stipendium problematisch. Nur bei klarer, vor allem inhaltlicher, aber auch zeitlicher und räumlicher Trennbarkeit ist neben dem Bezug eines universitären Stipendiums die gleichzeitige Beschäftigung als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder als wissenschaftliche Hilfskraft zulässig.

- b) Innerhalb einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar, Professur) erfolgt die Förderung junger Wissenschaftler/innen sowohl mittels Vergabe von Stipendien der Universität wie auch durch Beschäftigungsverhältnisse als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (TV-L E13) oder als wissenschaftliche Hilfskräfte:

Dies ist nur möglich, sofern in der wissenschaftlichen Einrichtung zwischen weisungsfreiem und nicht von einer Gegenleistung abhängigen Stipendium (siehe oben 1 a) und dem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis (siehe oben 1 b) deutlich unterschieden wird. Das bedeutet, dass der/die Stipendiat/in nachweisbar weder in der Lehre noch in der Forschung Tätigkeiten nach Weisung des/der Betreuenden wahrnehmen darf noch in die Arbeitsorganisation eingebunden sein darf.

Wenn diese exakte Trennung nicht objektiv belegt werden kann, werden hier gleiche Aufgaben steuer- und sozialversicherungspflichtig unterschiedlich behandelt. Damit könnte die Förderung durch Stipendien auch steuer- und sozialversicherungspflichtig und entsprechende Nachzahlungen aus den Mitteln der wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar, Professur) erforderlich werden.

3) In der Praxis bedeutet dies zukünftig:

- a) Bei Anträgen auf Einstellung oder Weiterbeschäftigung ist der Personalabteilung mitzuteilen, ob ein universitäres Stipendium (z.B. Stipendium der Landesgraduiertenförderung) bezogen wird.
- b) Ist dies der Fall, muss der/die jeweilige Vorgesetzte und der/die Betreuer/in des Stipendiums schriftlich bestätigen, dass das Beschäftigungsverhältnis und das Stipendium zeitlich, örtlich und inhaltlich trennbar ist.

Dieser Bestätigung sind folgende zusätzliche Angaben von Betreuenden und Vorgesetzten beizufügen:

- Name und Vorname des Stipendiaten/der Stipendiatin, des/der Betreuenden und des/der Vorgesetzten
 - Einrichtung an der die Stipendienleistungen erbracht werden.
 - Einrichtung an der das Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen werden soll
 - Inhalt und Thema des Stipendiums (z.B. Promotionsthema)
 - Tätigkeiten im Beschäftigungsverhältnis
 - Angaben zur zeitlichen und örtlichen Wahrnehmung der Tätigkeit im Stipendienverhältnis und den Tätigkeiten im Beschäftigungsverhältnis
- c) Die jeweiligen Vorgesetzten tragen die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Bestätigung der Trennbarkeit von Beschäftigung und Stipendium sowie für das bestehende Kostenrisiko für evtl. erforderliche Nachzahlungen.

Besteht ein inhaltlicher, zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen Stipendium und dem Beschäftigungsverhältnis ist der Abschluss des angestrebten Arbeitsvertrages neben dem Stipendium nicht möglich.

In Zweifelsfällen ist das Personaldezernat beauftragt, eine Klärung über die Sozialversicherungs- und Steuerfreiheit des Stipendiums durch die Durchführung eines sog. Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung durchzuführen.

Ein Indiz für einen inhaltlichen Zusammenhang wäre bei einem Promotionsstipendium die Tatsache, dass der/die Betreuer/in der Promotion am gleichen Institut/Einrichtung/Professur tätig ist, für das die Beschäftigung beantragt wird. Der Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses ist in diesen Fällen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall wäre der Abschluss eines Hilfskraftvertrages für ein Tutorium im Bachelorbereich neben einem Promotionsstipendium.

- 4) Die Hinweise dieses Rundschreibens gelten nicht für Stipendien, die direkt von dritter Seite vergeben werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Silke Knaut (Tel. 6811, E-Mail: Silke.Knaut@frs.uni-freiburg.de) und Herr Harald Schindler (Tel. 4344, E-Mail: harald.schindler@zv.uni-freiburg.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schenek